

**Tarifvertrag  
über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Prakt-Charité)**

**vom 13. September 2005**

Zwischen

Charité - Universitätsmedizin Berlin,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

dbb tarifunion  
vertreten durch den Vorstand

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge finden im jeweiligen Geltungsbereich über den 31. Dezember 2006 hinaus nach Maßgabe der in § 2 enthaltenen Regelungen Anwendung:
  - a) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991,
  - b) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt-O) vom 5. März 1991,
  - c) Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 im Bereich der Mitgliedverbände der VKA,
  - d) Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten (TV Zuwendung Prakt-O) vom 5. März 1991 im Bereich der Mitgliedverbände der VKA.
- (2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Tarifverträgen auf den BAT/BAT-O verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des TV-Charité.

## **§ 2**

- (1) Praktikantinnen/Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1 TV Prakt / TV Prakt-O).
- (2) Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften, die für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin/des Praktikanten Beschäftigten maßgebend sind; die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich 6,65 Euro.

## **§ 3**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2010. <sup>2</sup>§ 4 TVG findet Anwendung
- (3) <sup>1</sup>Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. <sup>2</sup>Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelung entspricht. <sup>3</sup>Bei offensichtlichen Regelungslücken dieses Tarifvertrages verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel der Ergänzung dieses Tarifvertrages aufzunehmen.

Berlin

Für die  
Charité - Universitätsmedizin Berlin  
Der Vorstand

Für die  
dbb tarifunion  
der Vorstand